

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/270

**Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG);  
Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich;  
Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG) sowie Änderung und Aufhebung weiterer  
Verordnungen des Regierungsrates  
Inkraftsetzung**

---

## 1. Erwägungen

1.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden

1.1.1 Voraussetzungen für die Inkraftsetzung

Mit Beschluss Nummer RG 003a/2014 vom 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das fakultative Referendum ergriffen. Am 30. November 2014 haben die Stimmberechtigten der Vorlage zugestimmt. Damit sind alle formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

1.1.2 Inkraftsetzungszeitpunkte

Nach § 32 FILAG EG legt der Kantonsrat auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte, welche anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, fest.

Nach § 104<sup>1)</sup> des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111), welcher im Rahmen des erwähnten Kantonsratsbeschlusses vom 7. Mai 2014 neu eingefügt wurde, legt der Kantonsrat auf den Inkraftsetzungszeitpunkt des FILAG EG den Beitragsprozentsatz nach § 47<sup>bis</sup> Absatz 4 für die ersten vier Vollzugsjahre fest.

Das FILAG EG wird mit vorliegendem RRB per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Damit das FILAG EG ab dem Inkraftsetzungszeitpunkt per 1. Januar 2016 umgesetzt werden kann, müssen zu diesem Zeitpunkt die oben erwähnten Werte und der Beitragsprozentsatz bereits vom Kantonsrat beschlossen sein. Um diese bereits im Jahr 2015 zu erfolgenden Beschlussfassungen rechtlich zu legitimieren, werden § 32 FILAG EG sowie § 104 VSG bereits per 1. März 2015 in Kraft gesetzt. Damit sind die zuständigen Gremien schon ab diesem Zeitpunkt legitimiert, sämtliche nötigen vorbereitenden Handlungen und Beschlussfassungen vorzunehmen, damit der Kantonsrat die erwähnten Beschlussfassungen bereits im Jahr 2015 vornehmen kann. Zu diesen vorbereitenden Handlungen und Beschlussfassungen zählt insbesondere auch die

<sup>1)</sup> Dieser Paragraph wurde vom Kantonsrat als § 102 VSG beschlossen. Aufgrund zwischenzeitlich inkraftgetretener anderer Übergangsbestimmungen im VSG musste die Nummerierung der Paragraphen im VSG angepasst werden. Der Inhalt des als § 102 VSG beschlossenen Paragraphen findet sich daher neu im § 104 VSG.

erstmalige Wahl der Finanz- und Lastenausgleichskommission durch den Regierungsrat gemäss § 19 FILAG EG.

### 1.2 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Mit Beschluss Nummer RG 003b/2014 vom 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat eine Änderung im Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das fakultative Referendum ergriffen. Am 30. November 2014 haben die Stimmberechtigten der Vorlage zugestimmt. Damit sind alle formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

### 1.3 Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden

Mit RRB Nr. 2014/2207 vom 16. Dezember 2014 hat der Regierungsrat die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz-und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG) sowie die Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen des Regierungsrates beschlossen. In diesem RRB wurde festgehalten, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem separaten, späteren Beschluss festlegen wird. Die Einspruchsfrist gegen diesen Beschluss ist am 16. Februar 2015 abgelaufen und mit vorliegendem RRB wird die gesetzliche Grundlage zum Erlass der Verordnung per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Damit sind alle formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung der Verordnung erfüllt.

Die Verordnung wird per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 003a/2014 vom 7. Mai 2014 und Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 003b/2014 vom 7. Mai 2014 sowie RRB Nr. 2014/2207 vom 16. Dezember 2014:

- 2.1 § 32 FILAG EG sowie § 104 VSG der Vorlage Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden treten per 1. März 2015 in Kraft.
- 2.2 Alle übrigen Bestimmungen der Vorlage Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden treten per 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2.3 Die Änderung im Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

- 2.4 Die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Gemeinden (5)  
Volksschulamt (Chef VSA)  
Staatskanzlei (3; Eng, Rol, scp)  
Amtsblatt (Beschluss)  
Parlamentsdienste  
GS, BGS  
Kuno Tschumi, Präsident VSEG, c/o Gemeindeverwaltung, 4552 Derendingen  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle (VSEG), Postfach 217,  
4564 Obergerlafingen  
Ecoplan AG, Dr. M. Marti, Monbijoustrasse 14, 3000 Bern